

Stellungnahme mit Einwendungen der Stadt Freilassing zur Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Kaindl Energy GmbH in Wals-Siezenheim:

Die M. KAINDL GmbH plant die Errichtung eines Kraftwerks zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), um die Eigenversorgung mit Strom und Wärme am Standort sicherzustellen.

In unmittelbarer Nähe zum Projektstandort liegt das Siedlungs- und Naherholungsgebiet der Stadt Freilassing. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Freilassing hat oberste Priorität.

1. Vorhabensabgrenzung

Die Stadt Freilassing erhebt Einwendungen gegen die im Genehmigungsantrag beschriebene Vorhabensabgrenzung; zum einen hinsichtlich der am Gelände bereits bestehenden „Energiezentrale“ und zum anderen im Hinblick auf den von der Salzburg AG angestrebten sogenannten „Ringschluss Fernwärmeleitung“. Es handelt sich bei beiden Vorhaben um Projekte, welche von der nunmehr beantragten KWK-Anlage weder technisch noch wirtschaftlich abzugrenzen sind und daher sachlich zusammenhängen. Insbesondere darf es nicht zu einer Abgrenzung hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Teilprojekte kommen, diese sind nach geltendem UVP-Recht vielmehr kumulativ zu betrachten.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass es sich bei dem nunmehr beantragten Vorhaben um ein völlig separat zu betrachtendes Neuvorhaben handeln soll; vielmehr handelt es sich um eine Änderung bzw. um eine massive Erweiterung des am selben Standort bestehenden Heizkraftwerks „Energiezentrale“. Es mag sich bei den genannten Anlagen zwar um unterschiedliche Anlagentypen handeln, weil die bestehende „Energiezentrale“ nur der Erzeugung von Wärme, die verfahrensgegenständliche Anlage Wärme und zusätzlich auch Strom erzeugt, allerdings liegen damit zwar zwei unterschiedliche Anlagentypen vor, die jedoch wirtschaftlich und technisch zusammengehören. Auch wenn die „Energiezentrale“ nur zum Einsatz kommen soll, wenn die verfahrensgegenständliche KWK-Anlage nicht in Betrieb steht und ein gleichzeitiger Betrieb der Anlagen nicht **vorgesehen** ist, so ist ein zeitgleicher Betrieb tatsächlich möglich. Zudem hängen die beiden Anlagen technisch zusammen, da sonst eine Sicherung des Betriebs durch die Energiezentrale im Falle von Ausfall oder Revision der verfahrensgegenständlichen Anlage nicht möglich wäre. Darüber hinaus hätten im Falle einer Genehmigung des gegenständlichen Antrags beide Anlagen eine Genehmigung und können zeitgleich betrieben werden, auch wenn dies lt. Antrags schreiben nicht **vorgesehen** ist. Durch die Inbetriebnahme der Energiezentrale zur Betriebssicherheit besteht auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Folglich scheint die Vorhabensabgrenzung nicht sachgerecht und vor allem die Umweltauswirkungen der bestehenden Energiezentrale und der verfahrensgegenständlichen KWK-Anlage sind als Einheit zu betrachten. Insbesondere sind hier auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Freilassing zu untersuchen und nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.

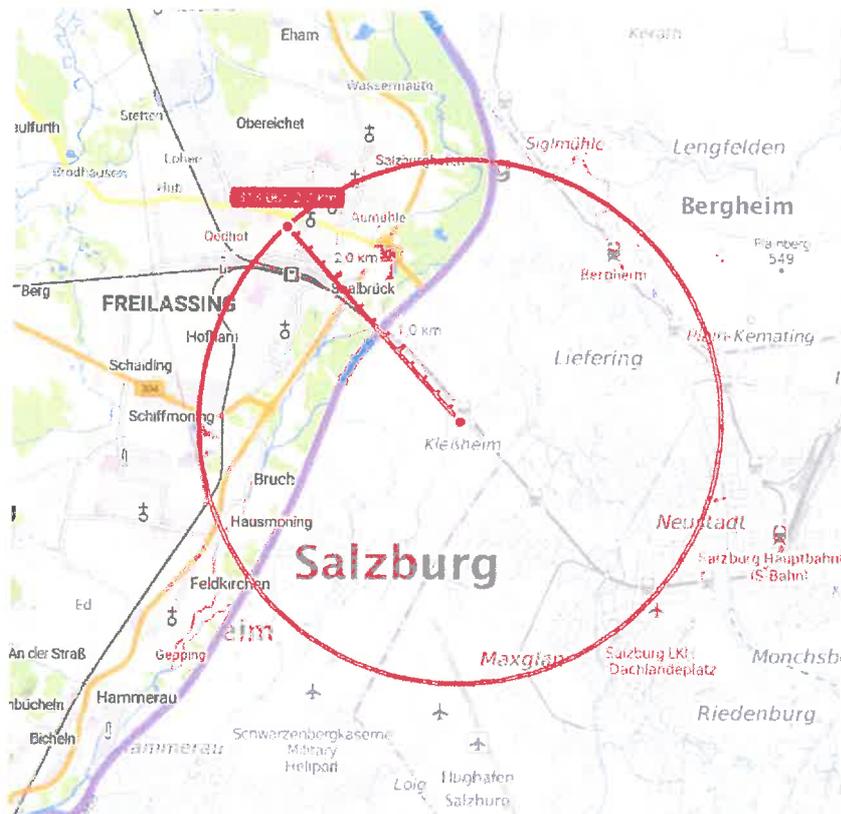
Auch mit dem von der Salzburg AG geplanten Projekt „Ringschluss Fernwärmeleitung“ bestehen technische und vor allem wirtschaftliche Zusammenhänge; denn es wird nicht nur überschüssige Wärme des verfahrensgegenständlichen Projekts in das Wärmenetz der Salzburg AG eingespeist, vielmehr handelt es sich um eine Wärmelieferung für 20.000 Haushalte; dahingehend sind lt. den Projektunterlagen bereits Lieferverträge abgeschlossen mit einer garantierten Mindestabnahmemenge von 184.080 MWh p.a., die regelmäßig auch mit Lieferpflichten verbunden ist. Im Bedarfsfall wird zudem zur Erfüllung dieser Pflichten die bestehende Energiezentrale genutzt werden müssen. Es bestehen daher wirtschaftliche und technische Zusammenhänge des verfahrensgegenständlichen Projekts mit der bestehenden Energiezentrale, die weiter betrieben wird und dem Projekt Ringschluss der Salzburg AG dient. Der Amtssachverständige für Energiewirtschaft und -beratung hat in seiner Stellungnahme vom 12.06.2024 darauf hingewiesen, dass im Rahmen des ersten Verbesserungsauftrages bereits ein „Nachweis zur Wärmenutzung im Fernwärmenetz der Salzburg AG und die dahingehenden technischen Vereinbarungen“ vorgelegt werden sollte¹. Dies wurde zwischenzeitlich erfüllt und belegt den wirtschaftlichen Zusammenhang der Projekte. Auch aus dem Abfallwirtschaftskonzept ist die Relevanz der Verbindung zum Fernwärmeprojekt der Salzburg AG (Ringschluss) zu entnehmen, denn auf Seite 21 heißt es: „Die Standortgegebenheiten und die Anlagenkonzeption **in Verbindung mit Fernwärme** garantiert höchste energetische Effizienz und einen wesentlichen Beitrag zur optimierten kaskadischen Nutzung der eingesetzten Abfälle und zur Verringerung von Treibhausgas-emissionen in Österreich.“

Ziele einer UVP sind Umweltschäden nach dem Vorsorgeprinzip von vornherein zu vermeiden und die Umweltauswirkungen ganzheitlich und umfassend, nicht nur sektoral und ausschnittsweise zu betrachten. Umweltbelange mit dem gleichen Stellenwert wie andere Belange in die Abwägung und Entscheidung einzubringen. Die Vorhabensabgrenzung hat daher so zu erfolgen, dass eine umfassende und ganzheitliche Betrachtung sämtlicher Umweltauswirkungen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen kann. Dabei ist der ungünstigste Fall, der eintreten kann, zugrunde zu legen. Die anlagenspezifischen hydraulischen, wärmetechnischen, stromtechnischen Nutzungen müssen im Gesamtzusammenhang der einzelnen Anlagengruppen betrachtet und deren Auswirkungen kumulierend dargestellt werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, wie sich die kaskadische Nutzung der eingesetzten Abfälle im Zusammenhang mit den prognostizierten Lastkurven des Fernwärmenetzes, des Betriebs der Fa. Kaindl und der Stromgewinnung und -einspeisung darstellt.

2. Untersuchungsgebiet und Untersuchungsumfang

Die Stadt Freilassing fordert, das Untersuchungsgebiet sowie den Untersuchungsumfang entsprechend der in Deutschland geltenden TA Luft festzulegen und erhebt insofern Einwendungen gegen den Umfang des Untersuchungsgebiets. Zudem sind die Maßstäbe des UVPG anzulegen. Demnach ist Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 Prozent des Langzeitimmissionswertes beträgt (Nr. 4.6.2.5, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft Vom 18. August 2021). Betroffen und zu untersuchen sind demnach mindestens folgende Gebiete in der Stadt Freilassing (Abweichung zu Abb. 49, Seite 74 UVE):

¹ Seite 67 UVE



In einem zweiten Schritt ist die im Beurteilungsgebiet vorhandene Vorbelastung durch andere Quellen, einschließlich Hausbrand und Verkehr (*Anmerkung: auch Flugverkehr!*), unter Berücksichtigung der Belastungsstruktur abzuschätzen. Insbesondere ist der mögliche Einfluss vorhandener niedriger Quellen einschließlich Straßen abzuschätzen.

In einem dritten Schritt sind auf Grund der Ermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 die Punkte mit der zu erwartenden höchsten Gesamtbelastung festzulegen. Daraus sind in der Regel zwei Beurteilungspunkte auszuwählen, so dass sowohl eine Beurteilung des vermutlich höchsten Risikos durch langfristige Exposition als auch durch eine Exposition gegenüber Spitzenbelastungen ermöglicht wird.

Da durch das Projekt Siedlungsgebiete, Erholungsflächen, Sportflächen, Vogelschutz- und FFH-Gebiete der Stadt Freilassing betroffen sind und sich Freilassing im Einflussbereich einer der beiden Hauptwindrichtungen befindet, sind sämtliche Belange und Auswirkungen bzw. Umwelteinflüsse auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

genau zu untersuchen und negative Einwirkungen durch das Projekt auszuschließen. Die Begrenzung wie in der UVE auf Seiten 265 ff. vorgenommen ist nicht hinzunehmen.

Der Werkstandort der Firma Kaindl befindet sich unmittelbar an der Deutschen Grenze entlang der Saalach. Auf Freilassinger Stadtgebiet befinden sich in ca. 500 m Entfernung von der geplanten

Brennstoffannahmestelle bzw. ca. 1,2 km vom geplanten Kamin zwei Natura-2000-Schutzgebiete. Nämlich die beiden nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG bzw. FFH-Richtlinie 92/43/EWG geschützten Gebiete Natura 2000 Gebiet „Salzach und Inn“ (DE7744471) sowie „Salzach und Unterer Inn“ (DE7744371). Des Weiteren handelt es sich bei diesen Gebieten um Landschaftsschutzgebiete, Biotope sowie eine Biosphärenregion.

Die Fauna-Flora-Habitat oder FFH-Richtlinie ist zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.

Zudem befindet sich in etwa gleicher Entfernung wie zu den Natura-2000-Schutzgebieten eine Wohnsiedlung (Saalachwehr). Diese befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Saalachwehr“. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es sind regulär lediglich Wohngebäude zulässig. Vorwiegend dient die Gebietsart somit dem Wohnen, so dass sämtliche schützenswerte Güter dahingehend nicht eingeschränkt oder verletzt werden dürfen.

Innerhalb des Wirkraums (Radius von mindestens 2,7 km; siehe oben angeführte Grafik) befinden sich die Naherholungsgebiete „Saalachau“ und „Freimannwald“, mehrere Schulen und Kindertageseinrichtungen, diverse Sportstätten inkl. des Sport- und Erholungsparks Badylon sowie weitere Wohngebiete.

Der Projektstandort liegt im sog. Salzburger Becken.

Wo genau die Luft mit der höchsten Schadstoffkonzentration auftritt, hängt vom Wetter ab. Der Worst-Case ist eine sogenannte Fumigation-Situation. Bei einer Inversionswetterlage und einer instabilen, bodennahen Luftschicht wird der Rauch in der Nähe der Anlage zu Boden gedrückt und kann sich nicht verdünnen. Die Schadstoffkonzentration ist dann besonders groß. Bei der Festlegung des Untersuchungsbereiches muss daher eine Fumigation-Situation in Verbindung auch mit Wind aus östlicher Richtung berücksichtigt werden.

Was die potenzielle Ausbreitung problematischer Emissionen anbelangt, erscheinen die Windrichtungen über das gesamte Jahr hin nicht oder zu wenig berücksichtigt und ebenso nicht die Tatsache, dass entsprechend der Geomorphologie des Wirkraums (Beckenlage!) dort nicht selten sehr stabile Inversionswetterlagen vorherrschen, die die Wirkung von Emissionen lokal und z.T. auch regional erheblich erhöhen.

Luftströmungen aus Süd und Ost können beispielsweise der Statistik des Flughafens Salzburg entnommen werden.

In Ziffer 3 des Leitfadens des Umweltbundesamt Wien (ISBN 3-85457-991-8) für Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen heißt es: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander in die Feststellung, Beschreibung und Bewertung eines Vorhabens mit einzubeziehen sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beschreiben. Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander betreffen insbesondere Synergie- und Verlagerungseffekte, etwa durch das Zusammenwirken oder sich gegenseitig verstärkende Auswirken verschiedener chemischer Stoffe. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die durch ein Vorhaben beeinflusst werden, sind beispielsweise Luft/Boden (Stoffeintrag), Boden/Grundwasser (Bauarbeiten im Boden),

Tiere/Lebensräume (Flächenverbrauch durch das Vorhaben).

Unter Wechselwirkungen und -beziehungen sind auch räumlich-funktionale Beziehungen und Verflechtungen zwischen den Ökosystemen oder deren Bestandteilen und somit Prozesse zu verstehen (z. B. Änderung eines ökologischen Gleichgewichtes unter Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen wie der Nahrungskette).

Mögliche Arten von Wechselwirkungen können sein:

...

– Beschreibung von Umwelt, Auswirkungen und Maßnahmen sind Wechselwirkungen zwischen Schadstoffemissionen und lokalem Klima (z. B. Einfluss von Staubemissionen auf die Nebelbildung, Einfluss von Inversionswetterlagen auf die Schadstoffakkumulation).

...

Die Analyse möglicher Wechselwirkungen ist im Sinne einer integrativen Gesamtdarstellung der Umweltsituation bzw. der Auswirkungen von entscheidender Bedeutung.“

Die Stadt Freilassing erhebt daher folgende Einwendungen:

Der Umfang des Untersuchungsgebiets ist zu gering angesetzt und ist anzupassen. Dabei sind insbesondere die Beckenlage des Projektstandorts und die Auswirkungen von Inversionswetterlagen zu berücksichtigen. Die Vorbelastungen durch den Betrieb des Flughafens Salzburg und des bereits bestehenden Betriebs (Seveso-Anlage) inkl. „KWK- Energiezentrale“ und der Anlagen Siezenheim I und II sind zu erfassen, zu bewerten und zu berücksichtigen. Die Nachweise sind auch auf deutscher Seite mit entsprechenden Untersuchungen z.B. Nadelproben u.ä. aufzuführen. Die möglichen Wechselwirkungen der Energieerzeugungsanlagen, Energiebedarfs (Wärme und Strom), die damit verbundenen Immissionen und die eingesetzten Brennstoffe sind auch kumulierend zu beschreiben, zu analysieren und deren Auswirkungen auf die Umweltsituation darzustellen und zu bewerten.

3. Zum Projekt an sich und dessen Emissionen

Der Projektstandort ist generell in Frage zu stellen. Eine Abfallverbrennungsanlage bzw. Abfallmitverbrennungsanlage, in der täglich 1.000 to Material, davon mehr als 50 % Abfälle verbrannt werden (interne Produktionsausschüsse gut 35%, EBS knapp 20%) direkt neben Wohngebieten zu errichten ist nicht nachvollziehbar und muss hinterfragt werden.

Das ursprüngliche Projekt ging von einer Kaminhöhe von 70 Metern aus. Aufgrund von Abstimmungen mit der Flugsicherheit wurde die Kaminhöhe auf 50 oder 55 Meter reduziert. Hier sind die Aussagen in der UVE teilweise unterschiedlich. Nach den Vorgaben der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Bei der Bestimmung der erforderlichen Schornsteinhöhe ist der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage(n) unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu Grunde zu legen.

Die Stadt Freilassing fordert einen Nachweis, dass die Vorgaben der TA Luft eingehalten sind; es ist auch nachzuweisen, wie ein ungestörter Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung beim Inversionswetterlage erfolgt. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass Umfang der Verbrennung oder die Zusammensetzung der Ersatzbrennstoffe (Abfälle) dahingehend angepasst

worden sind, dass die Kaminhöhe reduziert werden musste. Hat die Kaminhöhe in diesem speziellen Fall keinen Einfluss?

Wendet man die 17.BImSchV an, so erfordert die Reduzierung der Schornsteinhöhe eine genaue Überprüfung. Diese ist den Unterlagen nicht zu entnehmen; die Stadt Freilassing erhebt dahingegen Einwände.

In der geplanten Anlage werden „bei geplanten 8.300 Betriebsstunden pro Jahr im Schnitt 317.000 Tonnen Brenngut verfeuert, was einer täglichen Zufuhr von rund 916 t/d entspricht. Gut ein Drittel dieser Brennstoffmasse, nämlich 113.748 t, stammen aus dem Plattenwerk selbst. Zu diesen werksinternen Produktionsausschüssen und Abfallströmen zählen unter anderem Stäube aus Absauganlagen, stofflich nicht verwertbare Rinde oder fehlproduzierte Ware. Wie der Tabelle 3 entnommen werden kann, sieht die Planung vor, 60.000 Tonnen qualitätsgesicherte EBS (Anmerkung: Ersatzbrennstoffe aus Abfall- und Recyclingmaterialien) sowie 143.303 Tonnen Recyclingholz pro Jahr zuzukaufen. In Massenprozent ausgedrückt machen demzufolge interne Produktionsausschüsse gut 35%, EBS knapp 20% und Recyclingholz rund 45% des Brennstoffmixes aus...“²

Tab. 3: Auflistung der intern zur Verfügung stehenden Brennstoffe, die aus der Plattenproduktion anfallen (gelb hinterlegt), der geplanten Ersatzbrennstoffmenge (grau hinterlegt) und der ebenfalls aus externen Quellen benötigten Recyclingholzmenge (grün) (Quelle: PÖRNER 2024).

Intern, steht für zur Verfügung									
Annahme									
Rückrechnung									
Kalenderjahr 2021 8300 Betriebsstunden									
Material Anfall (Herkunft)		Abfallkennzahlnummer	Wassergehalt (%)	Heizwert feucht (MWh/ta)	Heizwert Hu (MJ/ta)	Jahresmenge Lutro	MW	MT	
Granulat Absaugung Deckenwerk	Schüttung	17115	8	4,6	16,6	600	0,33	1,2	
Altholzturm Siebtrennschiefelein	Zähler	11002	25	3,8	13,5	9 654	4,36	15,7	
Altholzturm Siebtrennschiefelein (restl)	Zähler	11002	25	3,8	13,5	8 191	3,70	13,3	
Granulat Altholzturm	Festmaß	11002	25	3,8	13,5	8 000	3,61	13,0	
Granulat HMF	Rechnung	11016	7	4,7	16,7	3 000	1,68	6,1	
Anlegetrester	Zähler		13	4,4	15,7	50	0,03	0,1	
Rechtschälholzer	Zähler		47	2,7	9,5	221	0,07	0,3	
Rinde	Zähler		50	2,5	9,0	10 250	3,09	11,1	
Rechtschäl (best. Restl) Altholzturm	Rechnung		40	3,0	10,8	720	0,26	0,9	
zusätzliches Gemischtmaterial von Rest Holzwerk	Zähler	11014/11015/10702/1440	25	3,8	13,5	29 360	13,27	47,8	
MDF Brenner	Zähler		5	4,8	17,1	16 782	9,59	34,5	
Rechtschäl Brenner	Zähler		5	4,8	17,1	26 939	15,42	55,5	
Summe				4,6	15,0	113 748	55,41	199,3	
EBS		LEW	20	4,0	14,4	80 000	28,52	104,1	
Delta auf 150 MWh				3,8	13,7	143 303	55,67	236,4	
Summe zusätzlicher Brennstoff						203 303			
Summe Brennstoff gesamt						317 051	150	540,0	

„Die genannte Zusammensetzung der Brennstoffe ist in der Planung allerdings **nicht so fixiert**, wie oben und in Tab. 3 beschrieben. Wie aus dem technischen Bericht von PÖRNER hervorgeht, sind zur Auslegung der Anlage und zur Berechnung der Massenbilanzen drei unterschiedliche Brennstoffmixe betrachtet worden, die sich in puncto Heizwert und folglich auch in der Zusammensetzung unterscheiden (Anhang 06). Wie es weiter im Bericht heißt, sollen „auch Brennstoffe mitgenehmigt werden [...], die nicht aus Holz oder Altholz bestehen, sondern anderer Herkunft sind. Die Annahmemöglichkeit für diese komplementären Brennstoffe soll gegeben sein, um mehr Flexibilität bei der Beschaffung zu haben und um auf eventuelle Engpässe des Brennstoffmarktes reagieren zu

² Seite 30 UVE

können“. Wie KAINDL in einem im Anhang O6 integrierten Schreiben weiter ausführt, gehen in der aktuellen Marktsituation „entgegen den Regelungen der Altholzverordnung auch stoffliche Mengen verstärkt in die Verbrennung. Der Verkauf stofflicher Mengen wird darüber hinaus von vielen Lieferanten mit der Abnahme der thermischen Mengen junktimiert. Da wir thermische Mengen derzeit nicht kaufen, verlieren wir in der Folge auch stoffliche Menge.“ Daher will der Betreiber durch kombinierten Ankauf von stofflich bzw. thermisch nutzbaren Altholzmengen regionale Lieferanten sichern, die zum Erhalt des Produktionsstandortes unerlässlich sind.“³

Brennstoffe, die lt. Antrag vom 07.08.2023 mitgenehmigt werden sollen, sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

2.3 Liste der anfallende Produktionsausschüsse

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung Abfall / Beschreibung
17113	Granulat Absaugung Dekorwerk
17202	Altholztrura Sicherrische fein
17202	Altholztrura Sicherrische mittel
17202	Granulat Altholztrura
17115	Granulat MDF
17114	Auflinfraser
17114	Feldschönfraser
17101	Rinde
17204:17202:17119	Holzanteil bei Metall Altholztrura
17114:17115:18702:9490J	zusätzliches Gemischmaterial von Rest Heizhaus
17114	MDF Brenner
17104:17114	Heizhaus Brenner

2.4 Liste der weiteren Brennstoffe

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung Abfall / Beschreibung
17101	Rinde
17102	Schwam, Spreiöl aus naturbelassenem, sauberem unbeschichtetem Holz
17103	Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem unbeschichtetem Holz
17104	Holzschleifstäube und -schlümme (aus) behandeltes(m) Holz
17104-1	Holzschleifstäube und -schlümme (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17104-2	Holzschleifstäube und -schlümme (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17104-3	Holzschleifstäube und -schlümme (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17114	Saure und Schlamm aus der Spanplattenherstellung
17115	Spanplattenabfälle
17204	Holzballen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17204-1	Holzballen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz
17204-2	Holzballen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17204-3	mechanisch behandeltes(m) Holzballen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17202	Baum- und Abbruchholz
17202-1	Baum- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz
17202-2	Baum- und Abbruchholz (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17202-3	Baum- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17202	Holzreste, nicht verunreinigt
17207 86	Eisenblechschmelzen ausgestuft
17207 86	Holz (z.B. Pflöde und Masten) technischer Qualität, ausgestuft

17211	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (z.B. ausgeführte Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne seifenrelevante Eigenschaften
17212	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (z.B. Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne seifenrelevante Eigenschaften
17215	Holz (z.B. Pflöde und Masten), salzpräzipitiert, ohne seifenrelevante Eigenschaften
17218	Holzabfälle, organisch behandelt (z.B. ausgeführte Lacke, organische Beschichtungen)
17219	Recyclingholz, qualitäts gesichert
18101	Rückstände aus der Zellstoffherstellung
18401	Rückstände aus der Papierherstellung ohne Aluminierung
18407	Rückstände aus der Aluminierung (z.B. Schlackstoffe, Rejekte)
18408	Abfälle aus der Zellulosegeneralfaserherstellung
18701	Schnitt- und Stanzabfälle
18702	Papier und Papp, beschichtet
18703	Fotopapier
18704	Wachspapier, Papier
18705	Birnenpappe und birnengetrocknetes Papier
18706	Papierflüssiges, Nadelharz
18709 85	Papierfilter, überholt, ausgestuft
18710 85	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch, ausgestuft
18711 85	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch, ausgestuft
18712 85	Zellstofffilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch, ausgestuft
18713 85	Zellstofffilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch, ausgestuft

18714 85	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Reststoffen, vorwiegend organisch, ausgestuft
18715 85	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Reststoffen, vorwiegend anorganisch, ausgestuft
18718	Altpapier, Papier und Papp, unbeschichtet
91103	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung
91107	Leitzwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerabfällen und aufbereiteten Banställenabfällen, nicht qualitäts gesichert
91108	Ersatzbrennstoffe, qualitäts gesichert
91201	Gemische von Verpackungsmaterialien
91207	Leichtfraktion aus der Verpackungsmüllabfuhr
91701	Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung (2007) entsprechen
94701	Rechenrest
94901	Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabfuhr, Abzugs- und Abfischung)
94902	Rechenreste Rechenanlagen von Kläranlagen

Das Abfallwirtschaftskonzept enthält folgende Liste:

Abfall-SN - Spez.	Abfallbezeichnung	Annahme (Waage) und QS	Aufbereitung Produktions-Linie	Aufbereitung Brennstoff-Linie	RoHM verfall Lagerhalle	Staubförmige Abfälle KWK (ISO B2600)
		Waage	Entladehalle		EBS-Halle	KWK
17###	Holzabfälle					
17101	Rinde	X	X	X		
17102	Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz	X	X	X		
17103	Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz	X	X	X		X
17104-1	Holzschleifstäube und -schlämme	X	X	X		X
17104-2	Holzschleifstäube und -schlämme, (aus) behandeltes(m) Holz	X	X	X		X
17104-3	Holzschleifstäube und -schlämme, (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	X	X	X		X
17104	Holzschleifstäube und -schlämme, (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	X	X	X		X
17114	Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung	X				X
17115	Spanplattenabfälle	X	X	X		
17201	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	X	X	X		
17201-1	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz	X	X	X		
17201-2	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	X	X	X		
17201-3	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	X	X	X		
17201-4	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	X	X			
17202	Bau- und Abbruchholz	X	X	X		
17202-1	Bau- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz	X	X	X		
17202-2	Bau- und Abbruchholz (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	X	X	X		
17202-3	Bau- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	X	X	X		
17202-4	Bau- und Abbruchholz - Altholz stofflich	X	X			
17203	Holzwohle, nicht verunreinigt	X	X	X		
17207-88	Eisenbahnschwellen, ausgestuft	X		X		
17209-88	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölimprägniert, ausgestuft	X		X		
17211	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	X		X		
17212	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	X		X		X
17215	Holz (zB Pfähle und Masten), salzprägniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	X		X		
17218	Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)	X	X	X		
17219	Recyclingholz, qualitätsgesichert (SN darf nur mit gültigem	X	X			

Abfall-SN - Spez.	Abfallbezeichnung	Annahme (Waage) und QS	Aufbereitung Produktions-Linie	Aufbereitung Brennstoff-Linie	Roherhebel Lagerhalle	Staubförmige Abfälle KWK (Stao 82600)
		Waage	Entladehalle		EBS-Halle	KWK
	Beurteilungsnachweis verwendet werden)					
18###	Papier und Zellstoff					
18101	Rückstände aus der Zellstoffherstellung (mit Einschränkungen, zB nur feste ...)	X		X		
18401	Rückstände aus der Papiergewinnung ohne Altpapieraufbereitung	X		X		
18407	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)	X		X		
18408	Abfälle aus der Zellulose regeneratfaserherstellung	X		X		
18701	Schnitt- und Stanzabfälle	X		X		
18702	Papier und Pappe, beschichtet	X		X		
18703	Fotopapier	X		X		
18704	wachsgetränktes Papier	X		X		
18705	Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier	X		X		
18706	Papierkleehees, Makulatur	X		X		
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	X		X		
91###, 94###	Ersatzbrennstoffe					
91103	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung (mit Einschränkungen, zB holzartige, Heizwert, Feuchte,)	X			X	
91107	heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert	X			X	
91109	Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert (qualitätsgesichert siehe AVV)	X			X	
91201	Gemische von Verpackungsmaterialien	X			X	
91207	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung	X			X	
91402	heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert	X			X	
91701	Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen	X		X		
94701	Rechengut	X			X	
94901	Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)	X		X		
94902	Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken, event. eingeschränkt auf ...	X		X		

Die Listen stimmen nicht überein. Es ist zu klären, welche Abfälle verfeuert werden dürfen. In den Unterlagen heißt es, es findet keine Verwertung oder Annahme von gefährlichen Abfällen statt. Die Stadt Freilassing fordert, dies im Falle einer Genehmigung auch für die Zukunft sicherzustellen. Es ist kein Nachweis enthalten, dass es sich bei den aufgelisteten Brennstoffen tatsächlich und auch nach europäischen bzw. deutschem Recht um ungefährliche Brennstoffe handelt. Das gilt insbesondere auch für Abfälle mit dem Vermerk „ausgestuft“. Die Stadt Freilassing erhebt dahingehend Einwendung.

Den Unterlagen sind keine Begrenzungen zu entnehmen, zu welchem Anteil und in welcher Zusammensetzung die Abfälle verfeuert werden dürfen. Es kann nicht sein, dass der Antragssteller, um möglichst flexibel auf die Marktsituation reagieren zu können, Abfälle in beliebiger Kombination nutzen darf. Es sind Festlegungen dahingehend zu treffen, dass die der UVE zugrunde gelegten drei

betrachteten Brennstoffmische auch abbilden, was schlussendlich genehmigt wird. Die Stadt Freilassing fordert hierzu, entsprechende Auflagen für den Brennstoffeinsatz, die Verbrennung in Verbindung mit der angestrebten Energiemenge (Wärme und Strom), die Immissionsmessung und das Monitoring während des Dauer- und Wartungs- und Inbetriebnahme-Betrieb im Bescheid vorzusehen.

Von Seiten der Stadt Freilassing stellen sich dazu zudem folgende Fragen:

Wie wird der Abfallinput kontrolliert? Wie sieht das Qualitätsmanagement aus? Wann und in welchem Umfang erfolgt die Messung von Schwermetallen? Wie wird die Kontrolle hinsichtlich der Emission von Schwermetallen sichergestellt?

Sind die Szenarien, die im Zuge der vorliegenden UVE betrachtet worden ausreichend oder wird es im Betrieb zu ganz anderen Zusammensetzungen von Brennstoffen und damit verbundenen Emissionen inkl. Schwermetallen kommen? Wie würde sich das auf die Siedlungs-, Erholungs- bzw. Natura-2000-Gebiete in der Stadt Freilassing auswirken? Wie wird die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahme M 8⁴ (Um sicherzustellen, dass für die Saalachau die Bagatellschwelle von 3% der Beurteilungswerte unterschritten wird, wird für den Emissionsgrenzwert der AVV 2024 für Schwermetalle (Summe an Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn und deren Verbindungen $\leq 0,3 \text{ mg/Nm}^3$ bei 11% Rest-O₂) zusätzlich festgelegt, dass der Anteil von Arsen und seinen Verbindungen am Schwermetall-Summenwert 30% (0,09 mg/Nm³) nicht übersteigen darf.) durchgeführt und kontrolliert?

4. Projektumfang

Neben der **Eigennutzung** der elektrischen und thermischen Energie plant der Betreiber zudem überschüssigen **Strom** in das Netz der Salzburg Netz GmbH einzuspeisen und nicht intern verbrauchte **Wärmemengen** an das Fernwärmenetz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (kurz „Salzburg AG“) abzugeben. Hierzu besteht bereits ein unterzeichneter Wärmelieferungsvertrag⁵ mit einer garantierten Mindestmenge von 184.080 MWh p.a. (bis 261.120 MWh p.a.).

Es handelt sich um eine sog. Mitverbrennungsanlage. Es wird in enormen Ausmaß Abfall verbrannt und weit mehr Energie erzeugt, als von der Firma für den Betrieb benötigt wird. Das ist unmittelbar neben dem Siedlungsgebiet der Stadt Freilassing nicht hinzunehmen!

„Ein Teil der hier erzeugten, thermischen Energie wird heute bereits ausgekoppelt und in das Fernwärmenetz der Salzburg AG eingespeist. Mit einer geplanten Brennstoffleistung von 150 MW ist die geplante KWK-Anlage allerdings deutlich performanter als die derzeitige Energiezentrale. Die KWK-Anlage bedient sich vornehmlich erneuerbarer Brennstoffströme, die sich aus werkseigenen Produktionsausschüssen, Altholz und weiteren Energieträgern zusammensetzen. Die Energiezentrale wird aus Redundanzgründen nicht zurückgebaut, sondern in einen Standby-Betrieb versetzt, der es im Falle geplanter oder ungeplanter Stillstandzeiten der KWK-Anlage erlaubt, den

⁴ Seite 280 UVE

⁵ Seite 68 UVE

Produktionsstandort weiter mit thermischer Energie zu versorgen. Ein gleichzeitiger Betrieb von KWK-Anlage und Energiezentrale ist nicht vorgesehen.“⁶

Auch in diesem Fall sind negative Auswirkungen auf die Stadt Freilassing auszuschließen.

Die Vorteile für die Firma Kaindl und die Stadt Salzburg liegen auf der Hand. Für die Stadt Freilassing hat das Projekt keine Vorteile, ganz im Gegenteil. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig, da die eingesetzten Brennstoffe die Mengenschwellenwerte von 35.000 t/a überschreiten. Daher sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts für die Stadt Freilassing festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten und Maßnahmen zu prüfen, die Umweltauswirkungen verringern, günstige Auswirkungen vergrößern, ggf. Alternativen zu prüfen.

Wie oben dargestellt, befinden sich auf der deutschen Seite der Saalach Siedlungsgebiete sowie die beiden nach Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG bzw. FFH-Richtlinie 92/43/EWG geschützten Gebiete „Salzach und Inn“ (DE7744471) sowie „Salzach und Unterer Inn“ (DE7744371). Hier fordert die Stadt Freilassing, nachteilige Einwirkung auszuschließen.

Unter dem Überbegriff „Schutzgut Mensch“ wird in der UVE festgestellt, dass sich in ca. 1,5 km Entfernung vom Vorhabensort das Siedlungsgebiet der Stadt Freilassing befindet und kommt zu dem Ergebnis, dass „Bis auf die Zusatzbelastungen zu SO₂ und einige Schwermetalle in PM₁₀ werden die Änderungen als irrelevant beurteilt. In der Gesamtbelastung werden die Grenz- bzw. Richtwerte für diese Parameter eingehalten.“⁷ Das ist so nicht zu akzeptieren, zumal die Wohnbebauung bereits in geringerer Entfernung zum Projektstandort beginnt und die Stadt Freilassing sich im Einflussbereich einer der beiden Hauptwindrichtungen befindet.

Die Stadt Freilassing fordert hier zum Schutz der Bevölkerung sämtliche Einzelwerte so zu reduzieren, dass diese unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen.

5. Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Die Umweltverträglichkeitserklärung kommt auf Seite 270 zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt durch Luftschadstoffimmissionen auf deutschem Staatsgebiet nicht zu erwarten sei.

Konkret heißt es „Wie aus der vorhergehenden Tabelle ersichtlich wird, liegen die maximalen Zusatzimmissionen (Planfall PF1B minus Nullplanfall) im Natura 2000-Gebiet für SO₂, HF und Blei unter dem Abschneidekriterium von 1%, was eine Bewertung der Gesamtbelastung erübrigt. Bei den Schwermetallen handelt es sich übrigens um die Konzentrationen im Feinstaub PM₁₀. Bei Cadmium, Arsen und Nickel liegen die vorhabenbedingten Zusatzimmissionen zwischen 1% und 3% des jeweiligen Beurteilungskriteriums, UVE zur KWK-Anlage der KAINDL Energy GmbH - Wals LUXPLAN S.A. 270 wodurch zwar die Bagatellschwelle von 3% nicht überschritten wird, was aber eine Betrachtung der Gesamtbelastung erfordert. Bei allen drei Stoffen liegt die Gesamtbelastung zwischen 5% und 15% des Beurteilungswertes, d.h. die Erheblichkeitsschwellen werden nur zu max. 15% ausgeschöpft. Bezüglich der Gesamtbelastung durch Arsen und seinen Verbindungen muss

⁶ Seite 8 UVE

⁷ Seite 265 UVE

allerdings hinzugefügt werden, was in Kapitel 8.2.2 bereits als voraussetzende Minderungsmaßnahme formuliert wurde: Um sicherzustellen, dass für die Saalachau die Bagatellschwelle von 3% der Beurteilungswerte unterschritten wird, wird für den Emissionsgrenzwert der AVV 2024 für Schwermetalle (Summe an Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn und deren Verbindungen $\leq 0,3 \text{ mg/Nm}^3$ bei 11% RestO₂) zusätzlich festgelegt, dass der Anteil von Arsen und seinen Verbindungen am Schwermetall-Summenwert 30% ($0,09 \text{ mg/Nm}^3$) nicht übersteigen darf. Zur Immissionsgesamtbelastung schlussfolgert der Fachbeitrag, dass diese derart gering sind, „dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes [...] ausgeschlossen werden können.“ Überdies kommt KÜHNERT auch für das Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ zu der gleichen Einschätzung. Wie es in Anhang 21b heißt, ist „Die Abgrenzung des FFH-Gebiets und die des Vogelschutzgebiets [...] im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage flächenident. [...] Erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) sind auszuschließen.“

Allerdings widerspricht diese Herangehensweise dem in der Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebieten, die lt. Darstellung in der UVE zugrundeliegen sollte⁸. Denn nach obiger Begründung ist sehr wohl von erheblichen Stoffeinträgen (z.B. Arsen) auszugehen, da die unter 4.5 und 4.6 der Vollzugshilfe definierten Schwellenwerte überschritten werden. Daher ist das Vorhaben zunächst nicht zulässig und es hat eine Ausnahmeprüfung zu erfolgen. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob es zumutbare Alternativen für das Projekt gibt.

Beispielsweise wäre es möglich, auf die Verbrennung von Abfällen zu verzichten. Diese Forderung stellt die Stadt Freilassing daher an den Vorhabensträger, zumal eine Aussage dazu, wie die Forderung M 8 umgesetzt und kontrolliert werden kann in der UVE völlig fehlt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Erfassung von Summationswirkungen für das Stadtgebiet Freilassings vorzunehmen ist. Dabei sind alle relevanten Projekte seit Aufnahme des Natura-2000-Gebiets, im Einzelfall auch bereits vorher vorhandene Projekte (Einflugschneise Flughafen! und bestehende Anlage Kaindl, HKWe Siezenheim I und II) zu berücksichtigen (Ziffer 4.7 der Vollzugshilfe).

Zudem verlangt die Stadt Freilassing, dass die Auswirkungen auf Wald und Böden detailliert bewertet werden. Auch hier ist nach der Richtlinie vorzugehen (zumutbare Alternativen prüfen, Summationswirkung). In der UVE ist lediglich in Tab. 61 eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der bereits oben kritisch dargestellten Maßnahme M8 enthalten.

6. Landschaftsschutzgebiete, Biotope und Biosphärenregion

Des Weiteren handelt es sich bei den Natura-2000-Gebieten um Landschaftsschutzgebiete, Biotope sowie eine Biosphärenregion. Diese Tatsache wurde im Rahmen der UVE nicht betrachtet. Die Stadt Freilassing fordert deshalb sämtliche Auswirkungen und Umwelteinflüsse auf die betroffenen Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bewerten sowie erforderliche Schutz- bzw. Minderungsmaßnahme zu treffen.

⁸ Seite 269 UVE

7. Auswirkungen innerhalb des Wirkraums

Da sich innerhalb des Wirkraums (s.o.) zudem die Naherholungsgebiete „Saalachau“ und „Freimannwald“, mehrere Schulen und Kindertageseinrichtungen, diverse Sportstätten inkl. des Sport- und Erholungsparks Badylon sowie weitere Wohngebiete befinden, fordert die Stadt Freilassing sämtliche Auswirkungen und Umwelteinflüsse auf die betroffenen Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bewerten sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger Freilassings zu treffen.

8. Kumulative Effekte

„Im Rahmen einer UVE sind auch kumulative Effekte mit anderen in der Planung befindlichen Vorhaben zu ermitteln. Darunter werden die sich einstellenden Umweltauswirkungen verstanden, die sich bei räumlicher Überlagerung der Impakte mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgebiet (z.B. Luftqualität eines Teilraums) ergeben können.“⁹ Es wurde im Kapitel 4.4 angedeutet, dass sich das Biomassenheizkraftwerk Siezenheim II der Salzburg AG derzeit in Realisierung befindet (Entfernung zur KWK-Anlage Kaindl ca. 1.300 m, unmittelbar am andern Ufer der Saalach liegt ein Siedungsgebiet der Stadt Freilassing). Es wurden allerdings keine Detailinformationen zu den umweltrelevanten Wirkungen des HKW Siezenheim II zusammengetragen, vielmehr heißt es auf Seite 276 der UVE: „Eine Kopie ggf. relevanter Umweltinformationen, wie beispielsweise Emissionsausbreitungsberechnungen, wurden trotz Anfrage leider nicht zur Einsichtnahme (Anmerkung: Von der Salzburg AG, mit der es einen Liefervertrag gibt) zur Verfügung gestellt. Der kumulative Effekt wurde somit nicht überprüft. Die Stadt Freilassing fordert daher, die ordnungsgemäße Untersuchung sämtlicher kumulativer Effekte, wie HKW Siezenheim I und II, Flughafen, HKW Kaindl Bestand und KWK-Anlage.“

9. Verkehrszunahme im deutschen Raum

Untersucht wurden im Rahmen der österreichischen UVE für die externe Anlieferung von Ersatzbrennstoffen das untergeordnete Straßennetz (Kaindlstraße, Stadionstraße und Europastraße) sowie das übergeordnete Straßennetz (Anschlussstelle Kleßheim auf die Autobahn A1). Die Anlieferung des Altholzes erfolgt sowohl per LKW als auch per Bahn.

Eine Abwicklung des Verkehrs über das Straßennetz der Stadt Freilassing sowie den überörtlichen Verbindungsstraßen (z.B.: B20, B304, St2104) konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Auch mögliche Auswirkungen auf den Bahnverkehr auf deutschem Gebiet sind in der UVE nicht enthalten. Die Stadt Freilassing fordert hierzu ein Gutachten mit Auswirkungen auf überörtliche und örtliche deutsche Straßen- und Bahnnetz.

⁹ Seite 275 UVE

10. Flughafen

Das Projekt befindet sich im Bereich der nordöstlichen Fläche „E“ der für den Flughafen Salzburg mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 02.02.1961, Zl. 33.502-1961, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 25.01.1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984 festgelegten Sicherheitszone mit einer Höhe von 475,00 m über Adria. Der Kamin soll jedoch eine Absoluthöhe von 479,65 m über Adria erreichen. Selbst wenn in der luftfahrttechnischen Stellungnahme des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgestellt wird, dass dadurch keine Beeinträchtigung von festgelegten An- und Abflugverfahren vorliegen, ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Kaminhöhe ggf. künftig andere Flugrouten beeinträchtigt/verunmöglicht werden.

Die Stadt Freilassing hat derzeit das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) aufgefordert, die Konsultation hinsichtlich der Verbesserung der Aufteilung der An- und Abflüge über der Bundesrepublik Deutschland mit Hilfe der Ergebnisse des technischen Ausschusses und Pistennutzungskonzeptes beizulegen. Im Rahmen der Konsultation sollen angepasste Flugrouten zur Verbesserung der Auswirkung des Flughafens und des Flugverkehrs für die bayerischen Anrainerkommunen beitragen. Damit verbunden ist auch die Analyse der derzeitigen Flugrouten.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Freilassing sind durch den Flughafen Salzburg ohnehin belastet (Lärm, Abgase, Verteilung der Abflüge). Die Stadt Freilassing fordert daher einen Nachweis, dass durch das Projekt keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Flugbewegungen über das Freilassinger Siedlungsgebiet kommen werden.

Darüber hinaus fordert die Stadt Freilassing einen Nachweis, dass auch für die zweijährige Phase während der Bauzeit, in der die mehr als 50 Meter hohen Kräne, die lt. UVE Lufthindernisse darstellen und nicht überfolgen werden können¹⁰, negative Auswirkungen auf das Stadtgebiet Freilassings ausgeschlossen sind.

Des Weiteren wird auf die anliegende Stellungnahme unserer Stadtratsreferentin für Fluglärm verwiesen (Anlage 1).

11. Wasserverschmutzung (Entwässerung in die Saalach):

Eine geringe Menge sanitärer Abwässer und Kondensate aus Kompressoren werden in die Saalach eingeleitet. Da es sich um einen Grenzfluss handelt, sind auch hier negative Umwelteinwirkungen zu vermeiden; die Stadt Freilassing verweist dazu darauf, eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht zu beachten, deren Ziel es u.a. ist, Oberflächengewässer und das Grundwasser überall in Europa in einen guten Zustand zu versetzen. Verwiesen wird dabei auf die Vorbelastung mit Quecksilber.

¹⁰ Seite 180 UVE

12. Lärmemissionen

Da sich die KWK-Anlage in einem Abstand von 550 m – 1.200 m von der Staatsgrenze zu Deutschland befindet, reichen Lärmemissionen im Nordwesten über die österreichische-deutsche Grenze. Auch hier fordert die Stadt Freilassing sicherzustellen, dass die für die vorhandenen grundstücksspezifischen Nutzungen (Wohnen, Vogelschutzgebiet, Naherholungsgebiet usw.) geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

13. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

Dabei kann es zur Freisetzung umweltgefährdender Stoffe kommen. Im Störfall (Brand, Explosion) oder bei Leckagen, unsachgemäßer Handhabung bzw. Lagerung können umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden, die sich auch auf das Stadtgebiet Freilassing auswirken können. Die Stadt Freilassing verlangt dazu eine Aussage darüber, wie die Sicherheit der Bevölkerung und die Information der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt wird.

Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) und deren Umsetzung in nationales Recht einzuhalten sowie die Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Freilassing zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Freilassinger Bevölkerung zu treffen.

Darüber hinaus wird folgende Einwendung erhoben:

Zu den Forderungen der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU gehört auch, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass zwischen Störfallbetrieben auf der einen Seite (hier Projektstandort in Österreich) und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und Hauptverkehrswegen auf der anderen Seite (all diese Flächennutzung befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Freilassing unmittelbar angrenzend!) ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Diese Verpflichtung galt bereits seit 1997 (vorher: Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG). Die Fa. Kaendl ist bereits im Bestand ein Seveso-Betrieb. Durch das vorliegende Projekt ist die Einstufung neu vorzunehmen und sämtlich sich daraus ergebende Verpflichtungen sind einzuhalten.

Der nach Seveso-III-Richtlinie erforderliche Sicherheitsabstand zu den betroffenen Wohngebieten, Erholungsgebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Hauptverkehrswegen ist nachzuweisen. Alle erforderlichen Betreiberpflichten und Sicherheitsmaßnahmen sind dem Projektwerber aufzuerlegen. Dies ist den Projektunterlagen nicht zu entnehmen, die Stadt Freilassing erhebt dahingehend Einwendungen.

Wie in Tabelle 17 dargestellt, kommen u.a. Gefahrstoffe zum Einsatz wie Ammoniakwasser, Glykol und Salzsäure zum Einsatz.

Tab. 17: Gefahrstoffe, die zum Einsatz kommen, inkl. Lagermenge und Gefährdungen.

Produktname (Verwendungszweck)	H-Satz gem. CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008	Lagervolumen	Hauptgefahren laut Sicherheitsdatenblatt
Ammoniakwasser (≥25%) (Speisewasser- alkalisierung)	H290, H314 H318, H335 H400, H410	1 m ³	verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden, sehr giftig für Wasserorganismen, mit lang- fristiger Wirkung
Glykol (50%) (Wasser-Glykol Kreislauf)	H302	1 m ³	Gesundheitsschädlich bei Verschluc- cken
Calciumhydroxid / Kalkhydrat (Rauchgasreinigung)	H315 H318 H335	100 m ³	Reizend und augenschädigend
Natronlauge (50%) (Wasseraufbereitung/ Neutralisation)	H290 H314	4 m ³	Metallen gegenüber korrosiv, verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
Salzsäure (30%) (Wasseraufbereitung/ Neutralisation)	H290 H314 H355	2 m ³	Metallen gegenüber korrosiv, verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden, kann die Atemwege reizen.
Diesel (Notstromdiesel)	H226 H332, H315 H351, H373 H304, H411	300 l, 2400l (baulich ge- trennt)	Entzündbar, inhalativ akut toxisch, hautreizend, kanzerogen, spezifische Zielorgan-Toxizität chronisch wasser- gefährdend
Difluormethan (Kühlmittel Klimageräte R32)	H220, H280	Keine Lage- rung, nur Ge- rätefüllung	Extrem entzündbares Gas, enthält Gas unter Druck

Der Amtssachverständige für Chemie, Abfall und Umwelttechnik hat in seiner Stellungnahme vom 11.06.2024 (Anhang 26b) angemerkt hat, dass die Zusammenstellung der Gefahrenstoffe nicht die die Forderung im Sinne des § 84d Abs. 1 und 3 der GewO 1994 erfüllen würde und dementsprechend zu korrigieren sei. Ebenso sei zudem weder eine Zusammenführung der neu hinzukommenden Gefahrstoffe mit denen aus dem Bestands-Seveso-Betrieb „Kaindl Werk 1“ gegeben noch eine planliche Darstellung der Lagerorte der Gefahrstoffe. Letztlich sei mit den vorliegenden Informationen nicht zu bestätigen, dass die aktuelle Seveso-Einstufung auch für das um die KWK ergänzte KAINDL-Werk gilt oder ob die Einstufung geändert mit Realisierung der KWK-Anlage werden muss.

Die Stadt Freilassing fordert in Bezug auf die zum Einsatz kommenden Chemikalien im Zusammenhang mit der Brennstoffanlieferung, Brennstofflagerung, dem damit verbundenen betrieblichen Einsatz und der Verbrennung, auch in der Wechselwirkung der unterschiedlichen Brennstoffe, entsprechende Gutachten nach der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) und deren Umsetzung in nationales Recht zu prüfen, zu dokumentieren und umzusetzen.

14. Monitoring

Sollte es zu einer Realisierung des Projekts kommen, fordert die Stadt Freilassing die „Einrichtung einer permanenten Messstelle für Umweltbelastungen mit direkter Anbindung an die bayrische Umweltbehörde“ auf deutschem Gebiet an geeigneter Stelle, beispielsweise Nähe Gaststätte Zollhäusl mit Sicherstellung, dass bei Überschreitungen der Grenzwerte sofortige Reaktion vom Betreiber erfolgen muss

(z.B. <https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/messwerte/stationen/index.htm>). Die

Informationen bzw. dauerhaften Datenerfassungen der Messstelle sind in geeigneter Form z.B. über das Landratsamt Berchtesgadener Land oder die Stadt Freilassing zu veröffentlichen.

15. Allgemeine Auflagen

Da in der verfahrensgegenständlichen Anlage in hohem Umfang Abfälle verbrannt werden sollen und sich der Anlagenstandort in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet der Stadt Freilassing befindet, fordert die Stadt Freilassing, dem Anlagenbetreiber aufzuerlegen, die Anlage zu jeder Zeit der geplanten Nutzung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu betreiben. Zudem ist sicherzustellen, dass Änderungen und ggf. Verschärfungen von Grenzwerten unmittelbar vom Anlagenbetreiber einzuhalten sind. Nachweise hierfür sind in geeigneter Form und in geeignetem Umfang zu dokumentieren, bereitzustellen und zu veröffentlichen.

16. Anträge zum Verfahren

Die Stadt Freilassing beantragt, die folgende weitere Behörden und Verbände am Verfahren zu beteiligen:

- Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Regierungsbeauftragter für die Region 18, höhere Naturschutzbehörde)
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
- Landratsamt Berchtesgadener Land (Fachbereich Wasserrecht bzgl. Löschwasser)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (Bereich Landwirtschaft und Forsten)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverbund Bayern e.V.
- Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V.
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Zudem beantragt die Stadt Freilassing Fristverlängerung, um den dargestellten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Des Weiteren beantragt die Stadt Freilassing Fristverlängerung zur Abstimmung ihrer Belange mit den Fachbehörden auf deutscher Seite.

17. Hinweise:

- Des Weiteren sind den Seiten 139, 141, 142 und 145 der UVE Graphiken zu entnehmen, die darlegen, dass Freilassing von Immissionszusatzbelastungen durch die KWK-Anlage betroffen ist. In den Tabellen auf Seite 135 und 136 sind die Messstandorte in Freilassing allerdings nicht aufgeführt.
- Seitens des Landratsamtes wurde bereits im Vorverfahren angeregt, eine Ergänzung des Gutachtens dahingehend zu bewirken, dass die Immissionsorte in Freilassing nach deutschen Vorgaben beurteilt werden sollen. Diese Anregung wird Seitens der Stadt Freilassing unterstützt.

Darüber hinaus wird auf die als Anlage 2 angefügte Stellungnahme unserer Stadtratsreferentin für Umwelt und Natur verwiesen, sowie auf die Stellungnahme der Verwaltungsstelle der Biosphärenregion BGL (Anlage 3, E-Mail vom 06.02.2025).

Die Anlagen sind Bestandteil der Stellungnahme.

Als Bürgermeister der von den Umweltauswirkungen des Projekts unmittelbar betroffenen Nachbarstadt auf deutscher Seite bitte ich darum und gehe gleichzeitig davon aus, dass unsere Bedenken und Einwendungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden und die offenen Fragen beantwortet werden. Ich weise darauf hin, dass die Anmerkungen und Einwendungen nicht abschließend sind, da die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen sehr umfangreich und mit vielen Querverweisen versehen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Hiebl

Erster Bürgermeister

Freilassing, den 10.02.2025

Stellungnahme Fluglärmreferentin:

UVP-Verfahren „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ der Kaindl Energy GmbH;
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
gemäß § 59 UVPG

„Vorhaben Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ der Kaindl Energy GmbH

Stellungnahme der Referentin für Fluglärmschutz und des Verband zum Schutze der Bevölkerung des Rupertiwinkels gegen die Gefahren des Flughafenbetriebs Salzburg e.V.

1. Beurteilungsrelevante Feststellungen hinsichtlich des Flugverkehrs und des Flughafenbetriebs
2. Beurteilung der Angaben in den vorliegenden Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß Bundesgesetz der Republik Österreich über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)
3. Stellungnahmen zu den relevanten Angaben aus der UVE

Grundsätzliches:

- I. Der geplante Bau der „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ der Firma Kaindl birgt erhebliche Risiken für die Gesellschaft, die Menschen und deren Gesundheit, den Lebensraum und die Lebensbedingungen.
- II. Aus diesem Grund müssen ausreichend Nachweise (Messungen, Berechnungen ...) und Unterlagen bereitgestellt werden, um die grenzüberschreitenden Auswirkungen in jeglicher Hinsicht bewerten und nachvollziehen zu können.
- III. In den vorliegenden Unterlagen sind diese Informationen nur rudimentär vorhanden und viele Aspekte fehlen, die jedoch berechnete Interessen der Anwohner/Betroffenen im bayerischen Grenzgebiet darstellen.
- IV. Zu berücksichtigende Vorschriften:
 - o Betrieb von Industrieanlagen: Rechtsvorgaben der IED Richtlinie Deutschland – RL 2010/75/EG
 - o RL 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa
 - o RL 2000/60/EG Wasserrahmenrichtlinie mit Verbesserungsgebot
 - o RL 2002/49/EG Umgebungslärmrichtlinie
 - o RL 2003/35/EG
 - o RL 2011/92/EU grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
 - o RL 92/43/EWG FFH Gebiete
 - o TA Luft
 - o TA Lärm
 - o BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen, ..)

Übergeordnete Forderungen:

- I. **Risikoanalyse:** Risiken solcher Bauvorhaben müssen umfassend und mit Ihren Wechselwirkungen auch zu den bestehenden Risikoquellen qualitativ und vor allem quantitativ analysiert, bewertet und mit entsprechenden Maßnahmen

zur Vermeidung und Reduktion/Minimierung der identifizierten Risiken dargelegt werden. Eine derartige Unterlage kann den vorliegenden Unterlagen zur grenzüberschreitenden UVP nicht entnommen werden. Im speziellen fehlen die Risikobetrachtungen für das deutsche Hoheitsgebiet, den bayerischen Lebensraum. **Da auf bayerischer Seite keine Messstationen vorgesehen sind, wird Einwendung erhoben.**

- II. Die Betrachtung der Luftschadstoffe wurde nicht unter Einbeziehung aller anderen Luftschadstoffquellen insbesondere des Flugverkehrs durchgeführt. Es fehlen Beurteilungen des besonders für die menschliche Gesundheit relevanten Ultrafeinstaubes auch in Verbindung mit dem Flugverkehr.
(<https://www.bundestag.de/resource/blob/1011736/3e58baadca816b5d225a7f1869ce678e/WD-8-031-24-pdf.pdf> ; https://secure-web.cisco.com/1OR44jUxqslfEtl0ich8f6FNZra_e9uq7UDHu0mUh8anqYBTuqA7DO1Xwrg1_jx025phljx2HqsqyXPJkzDq3mrcqocJ7wLTBbcRdwymaMDwtM-SDki-byVAZX-CX5pO29BIQJYB6mf9qy5tFN107X7bKwKVIMhWBOjVtSxgOuBuG6X8ayelsm8eHGW0ihzU24f2vNeCPSEehySb9FFr8FVUrMuaJD39Sb114-JrkEpWfKAlHWHyAL-KdPcJBCAykDNn73K2jrtCwVr6yOJ9WNncjGtVNzdumdHks11IrcwRmnW6m2muqgrJbKHho6Af/https%3A%2F%2Fat.scientists4future.org%2F2024%2F06%2F25%2Fultrafeinstaub-aus-flugzeugen-setzt-52-millionen-europaeerinnen-dem-risiko-schwerer-gesundheitlicher-schaeden-aus%2F; <https://www.transportenvironment.org/de-deutschland/articles/flugverkehr-als-dreifaches-gesundheitsrisiko-luftverschmutzung-laerm-und-klimafolgen>)
- III. **Monitoring:** Für Lärmwerte, Luftqualität, Schadstoffe usw. inkl. Veränderungen am Betrieb des Flughafens Salzburg differenziert nach IFR und VFR müssen gemonitort werden und bei negativen Veränderungen für die deutschen Bewohner sofortige Maßnahmen eingeleitet werden: Zusätzliche Belastungen sind für die deutsche Seite nicht tragbar. **Zusätzliche Belastung auf deutscher Seite, die durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts möglicherweise entstehen könnten sind auszuschließen. Vorsorglich wird hierzu Einwendung erhoben.**

Zu den einzelnen Themengebieten:

1. Lärm (S. 96 ff. der UVE)

„Die im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2002/49/EG erstellten strategischen Lärmkarten liefern Informationen über die Lärmbelastung der wichtigsten Straßenverkehrswege, Eisenbahnstrecken sowie zu den durch den Flugverkehr generierten Geräuschemissionen.

In den Ergebnistabellen sind neben dem Gesamtschallpegel im Referenzzeitraum 2022 auch die Lärmzielwerte laut Flächenwidmung sowie die vom KAINDL-Werk ausgehenden Schallpegel gelistet (siehe Tab. 14 bis Tab. 16). Wie die Autoren der Schallstudie beobachten, „zeigt sich, dass die Planungsrichtwerte der Flächenwidmung in einzelnen Anrainerbereichen bereits erreicht oder überschritten werden. Die maßgeblichen Überschreitungen werden jedoch durch umgebungsbedingte Immissionen verursacht. ... Die Obergrenze für Planungen im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 wird an keiner Messposition überschritten.“

BimSchG) z.B. § 4 ff. und/oder §§ 32 bis 35 anzuwenden. Dies gilt zum einen für den Genehmigungsprozess sowie zum anderen in der Wirkanalyse für den Betrieb der Anlage und einem erforderlichen Monitoring zur Überwachung der Lärminderungsplanung des Vorhabens kumulierend mit den vorhandenen Lärmquellen. Entsprechende Nachweise liegen nicht vor und müssen dargestellt werden.

- Beide Seiten sollten gemeinsam mit einem entsprechenden Monitoring eine Lärminderungsplanung erarbeiten.
- Die angegebenen Abstände zur Grenze bzw. zu den RP müssen überprüft werden. Falls die Angaben geändert werden müssen, müssen auch die Berechnungen angepasst werden.

2. Luffahrtsicherheit (S. 116 ff. UVE)

„Da der Vorhabenstandort, wie in Abb. 76 gezeigt, innerhalb der Flugrouten des ca. 2 km südlich gelegenen Flughafens Salzburg liegt und das Kraftwerksgebäude mit einer Bauhöhe von 50 m und einer ursprünglich geplanten Kaminhöhe von 70 m sicherheitsrelevant für den Flugbetrieb ist, hat die Antragsstellerin frühzeitig Kontakt mit der Flugsicherungsgesellschaft Austro Control, dem Flughafen Salzburg und der Abteilung L3-Luffahrt-Infrastruktur des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) aufgenommen. In der Folge dieses Austausches wurde die Kaminhöhe auf 55 m über Geländehöhe bzw. 480 m über Adria festgelegt.

Die je Außentemperatur in Form von kondensierendem Wasserdampf ggf. sichtbare Abgasfahne des Kraftwerkskamins, respektive des MDF-Kamins, hingegen wurde von Seiten der Flugsicherung als nicht kritisch, sondern unter Umständen als hilfreich bewertet. Sie stelle keine nennenswerte Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse dar, sondern könne landenden Piloten eine zusätzliche Indikation zur bodennahen Windrichtung und Windstärke geben, hieß es hierzu im Austausch mit Austro Control.“

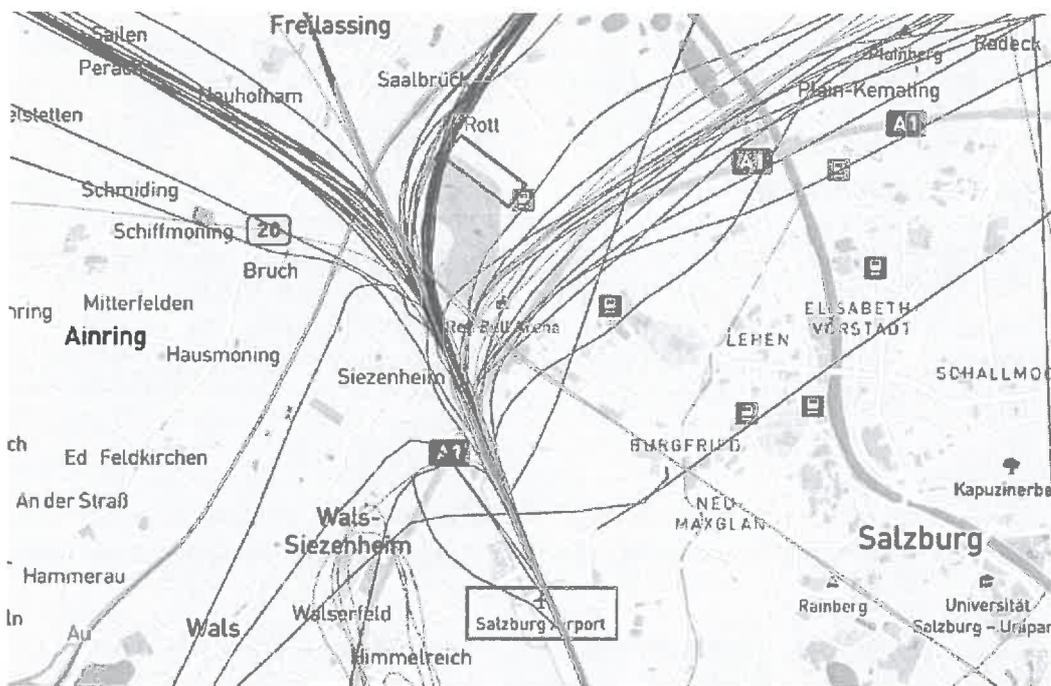


Abb. 76: Der Projektstandort (rot) liegt innerhalb der linienhaft dargestellten Flugrouten des Salzburger Flughafens (violett) (Quelle: Salzburger Flughafen GmbH 2023).

Stellungnahme zur Risikoeinschätzung des Flugbetriebs:

- Das Bauvorhaben Kaindl befindet sich in der Sicherheitszone des Flughafens. Die Sicherheit der Flugbewegungen für Sicht- und Instrumentenflüge darf durch bauliche oder betriebliche Einrichtungen nicht eingeschränkt werden. Flughafenanlagen haben definierte Schutzflächen, in denen Bauwerke ggf. als Hindernisse identifiziert und definiert werden müssen, sobald die Schutzflächen und somit die sichere Durchführung des Flugbetriebes verletzt werden.
- Die Karte die Sicherheitszonen des Flughafen Salzburg definiert gleichzeitig punktuelle und horizontale Flächen- bzw. Höhenbegrenzungen.
- „§ 1 (2) Die Flughafenbezugshöhe beträgt 430 m über dem mittleren Meeresspiegel. ...“
- Laut § 2 der Verordnung sind auch die Bezugspunkte für die Instrumentenanflug-sektoren für die Nord- und Südanflüge mit der Höhe von 430 m über mittleren Meeresspiegel bestimmt.
- Im § 3 der Verordnung wird die Begrenzung der Sicherheitszone definiert:
- „§3 Begrenzung der Sicherheitszone und Absatz (2) Die untere Begrenzung der Sicherheitszone wird durch die im Sicherheitszonenplan dargestellten Flächen A – F gebildet. Überdecken sich in diesen zwei Flächen, so bildet die jeweils untere Fläche die untere Begrenzung der Sicherheitszone.... und im Satz (3) e) die Fläche E (ocker angelegt) horizontal 45 m über der Flughafenbezugshöhe (§ 1 Absatz 2).
- Somit ergibt sich laut Verordnung eine Begrenzung von 475 m über dem definierten Bezugspunkt des Flughafens. Laut den o.g. Angaben der UVE wird

jedoch die von 70 m auf 55 m reduzierte Kaminhöhe mit 480 m über Adria festgelegt. Sollte über Adria und über mittleren Meeresspiegel die gleichen Bezugshöhen darstellen, wird die Begrenzung um 5 m überschritten.

Stellungnahme Luftsicherheit:

Nachdem die Austro Control die Kaminhöhe reduziert hat, jedoch die ursprüngliche Höhe technisch bedingt war, müssen die Auswirkungen auf alle Risiken und behandelten Themen der UVP dargelegt bzw. aufgezeigt werden, wie die neue Kaminhöhe in die Berechnungen eingeflossen ist. Dazu sind entsprechende Nachweise (alte und neue Kaminhöhe) vorzulegen.

Wie das BMK in seiner Stellungnahme zeigt, liegt das geplante Vorhaben in der festgelegten Sicherheitszone des Salzburger Flughafens, für die es Beschränkungen gibt.

Das BMK stellt fest, dass es keine Beeinträchtigung von festgelegten An- und Abflugverfahren inklusive deren Schutzbereiche gibt. Damit kann das BMK die Durchragung akzeptieren.

Flugsicherheit hat was mit Gewährleistung und Sicherstellung zu tun und nicht mit einer möglichen Akzeptanz.

In dem Gutachten wird zwar seitens der ACG keine Gefährdung gesehen, dennoch rüge ich, dass es keine Aussagen zur Einhaltung der von der ICAO vorgegebenen Mindestabstände gibt. Diese Daten sind nachzureichen und zur Beurteilung vorzulegen. **Insoweit wird Einwendung dahingehend erhoben, dass die Einhaltung der Mindestabstände nachzuweisen ist.**

Ebenso sagt das BMK dass Störwirkungen auf Luftfahrttreibende, also Piloten unwahrscheinlich bzw. nahezu ausgeschlossen sind. Folglich erscheint eine Bewilligung im Sinne des §94 LFG dem BMK nicht erforderlich. Eine solche Argumentation kann in keinsten Weise nachvollzogen werden. Damit nimmt sowohl das BMK wie auch die ACG eine Beeinträchtigung des Piloten durch das neue Vorhaben in Kauf.

Nachdem das Risiko eines Absturzes in der Nähe des Flughafens am höchsten ist, und mehr als 50% des Anteils des Betriebs Sichtan- und -abflug sind, müssen die zugrundeliegenden Risikoanalysen und Berechnungen vorgelegt werden, um die Plausibilität der Aussagen zu bewerten. Zudem handelt es sich beim projektgegenständlichen Vorhaben um einen sog. Sevesobetrieb. Dies ist in der Risikoanalyse zu berücksichtigen. Es wird Einwendung dahingehend erhoben, dass eine solche Risikoanalyse nicht durchgeführt wurde.

Bei allen Bauten von Industrieanlagen in der Nähe von Flughäfen werden Risikoanalysen durchgeführt, ja es gibt sogar Beispiele, wo Industrieanlagen verlegt werden mussten aufgrund der Risikoanalyse.

Forderung Hindernisprüfung nach Internationaler Zivilluftfahrtorganisation ICAO:

Ein Hindernis kann als festes oder bewegliches Objekt (Abgaswolken und Feinstaub) oder als Teil davon, als Gefahr für die Flugdurchführung eingestuft werden, wenn es sich auf einer Fläche befindet, die zur Bewegung eines Luftfahrzeugs am Boden bestimmt ist und/oder über eine festgelegte Fläche (hier Fläche E) hinausragt, die zum Schutz eines Luftfahrzeugs im Flug bestimmt ist. Hierzu ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass der Instrumentenflugbetrieb und Sichtflugbetrieb nicht eingeschränkt werden und Verbesserungen für die Reduzierung des Fluglärms durch die Optimierung der An- und Abflugbewegungen (Abdrehwinkel, Steigungswinkel, Streuung usw.) jetzt und zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Die Risikowerte für das Hindernis müssen anhand der Sicherheitszielgrößen berechnet und verglichen werden. Die Kollisionsrisiken müssen über ein Kollisionsmodell die berechneten Kollisionswahrscheinlichkeiten darstellen. Diese Berechnungen liegen den Unterlagen nicht bei. Um eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit überprüfen zu können, sind die Berechnungen vorzulegen und auch den deutschen Behörden DFS und dem BMDV vorzulegen. **Da dies bis dato nicht erfolgt ist, wird auch hier Einwendung erhoben.**

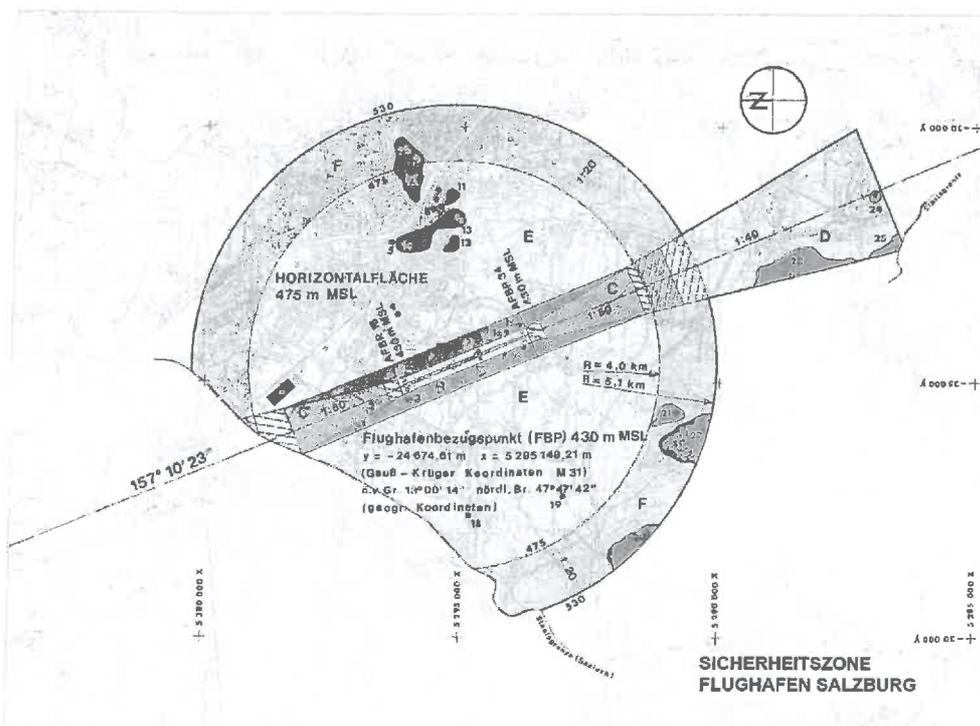


Abb. Karte der Sicherheitszone Flughafen Salzburg (rot gekennzeichnetes Rechteck – ungefähre Lage der KWK Anlage Kaindl in Zone E)

Die Ausführungen auf den Seiten 174 ff. und 176 f. zeigen auf, dass die Durchführung einer Hindernisprüfung zur Beurteilung der baulichen und baubetrieblichen Höhe eine sicherheitstechnische Relevanz haben. Außerdem schreibt das BMK, dass es sich lediglich unterhalb der Höhe von 475 m über Adria nicht um ein Hindernis handelt. Deshalb wird hier nochmals die Forderung nach einer Hindernisprüfung aufrecht erhalten. Vor allem soll dargestellt werden, ob die zu genehmigende Anlage zukünftig weitere Sperr- bzw. Schutzgebiete erforderlich macht, die dann wiederum

Auswirkungen auf die derzeitigen oder verbesserten An- und Abflugrouten für Sicht- und Instrumentenflüge haben.

Bitte legen Sie Nachweise/Erkenntnisse (Abstände/ Überflughöhen, Streubreiten..) und Ergebnisse der Hindernisprüfung vor.

3. Flugrouten/-bewegungen:

Nach den Aussagen des BMK und der ACG können die bestehenden Flugrouten eingehalten werden.

Deshalb fordern wir eine Aussage, dass es dazu im Luftfahrthandbuch keine Änderungen geben wird.

Im gesamten Dokument gibt es keine Möglichkeiten, diese Aussagen zu plausibilisieren, Dazu müssen entsprechende Unterlagen bereitgestellt werden. Diese Untersuchungen müssen der deutschen Flugsicherung zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen vorgelegt werden.

Konkret bedeutet dies:

Im gesamten Dokument gibt es keine Nachweise nur Andeutungen, dass das Vorhaben Auswirkungen auf deutsches Hoheitsgebiet haben kann, Deshalb benötigen wir Aussagen zu folgenden Fragen:

- wird sich an der NO-Abflugroute etwas ändern,
- inwieweit wird der Anflug oder auch Sichtflugverfahren beeinflusst?
- werden neue Sperrgebiete (Schutzgebiete) entstehen?
- Müssen An- oder Abflüge weiter nach Westen schwenken?

(Zukünftige) Änderungen von Flugrouten – Signifikante Reduktion der Flugbewegungen über deutschem Hoheitsgebiet

Am 22.9.2016 gab es ein Treffen beider Verkehrsministerien aus Deutschland und Österreich in Wien, um die Zahl der Flugbewegungen über deutschem Hoheitsgebiet signifikant zu reduzieren. Dazu wurden Möglichkeiten erarbeitet. Dieser Meinungsaustausch ist noch nicht abgeschlossen. Im Vorfeld dieses Meinungsaustausches wurden in der gesetzlich verankerten Fluglärmkommission ein 14-Punkte Programm der Austro Control verabschiedet, das u.a. eine Änderung des Abdrehwinkels beim NO-Abflug also engeren Abdrehwinkel, damit der Flugverkehr mehr auf österreichischem Gebiet stattfindet und die deutsche Seite weniger belastet wird. Im Zuge dieser Verhandlung wurde auch über eine reduzierte Nutzung der NW-Abflugroute gesprochen.

Diese noch offenen Themen wurden weder vom BMK noch der ACG angesprochen. **Deshalb fordern wir eine Darlegung, ob und wie die Absicht der FLK bzw. der deutschen Interessen, den Abdrehwinkel der NO-Abflugroute zu verkleinern (engerer Kurvenradius und/oder früherer Abdrehpunkt) aus dem 14 Punkte Programm der ACG realisiert werden kann.**

4. Luftverunreinigungen/Feinstaub und Ultrafeinstaub

S. 244 „...Die Kessellage bedingt zudem häufigere Inversionswetterlagen, die den vertikalen Luftaustausch zeitweise stören und so verhindern, dass luftfremde Stoffe schnell abfließen. Durch die Lage am Nordrand der Alpen tritt Föhn verstärkt auf und die im Salzachtal werden die großräumigen West-Ost gerichteten Winde durch die Hänge zu Nordwest-Südost-Strömungen abgelenkt.“

Stellungnahme zu Luftverunreinigung und Feinstaub:

Die durch die Verbrennungsanlagen zu erwartenden Feinstaubbelastungen reagieren kumulierend auf die Feinstaubbelastungen, die durch den Flugverkehr verursacht werden. Der UVE ist keine Stellungnahme über die zusammenhängenden Auswirkungen der Feinstaubbelastung auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen. Das Staatsgebiet ist jedoch nachweislich vom Feinstaub der An- und Abflüge des Flughafens Salzburg betroffen. **Die kumulierenden Messungen oder Prognoseberechnungen auf bayerischer Seite nach TA Luft wurden nicht durchgeführt und müssen noch zur Beurteilung der Maßnahme vorgelegt werden. Auch dahingehend wird Einwendung erhoben.**

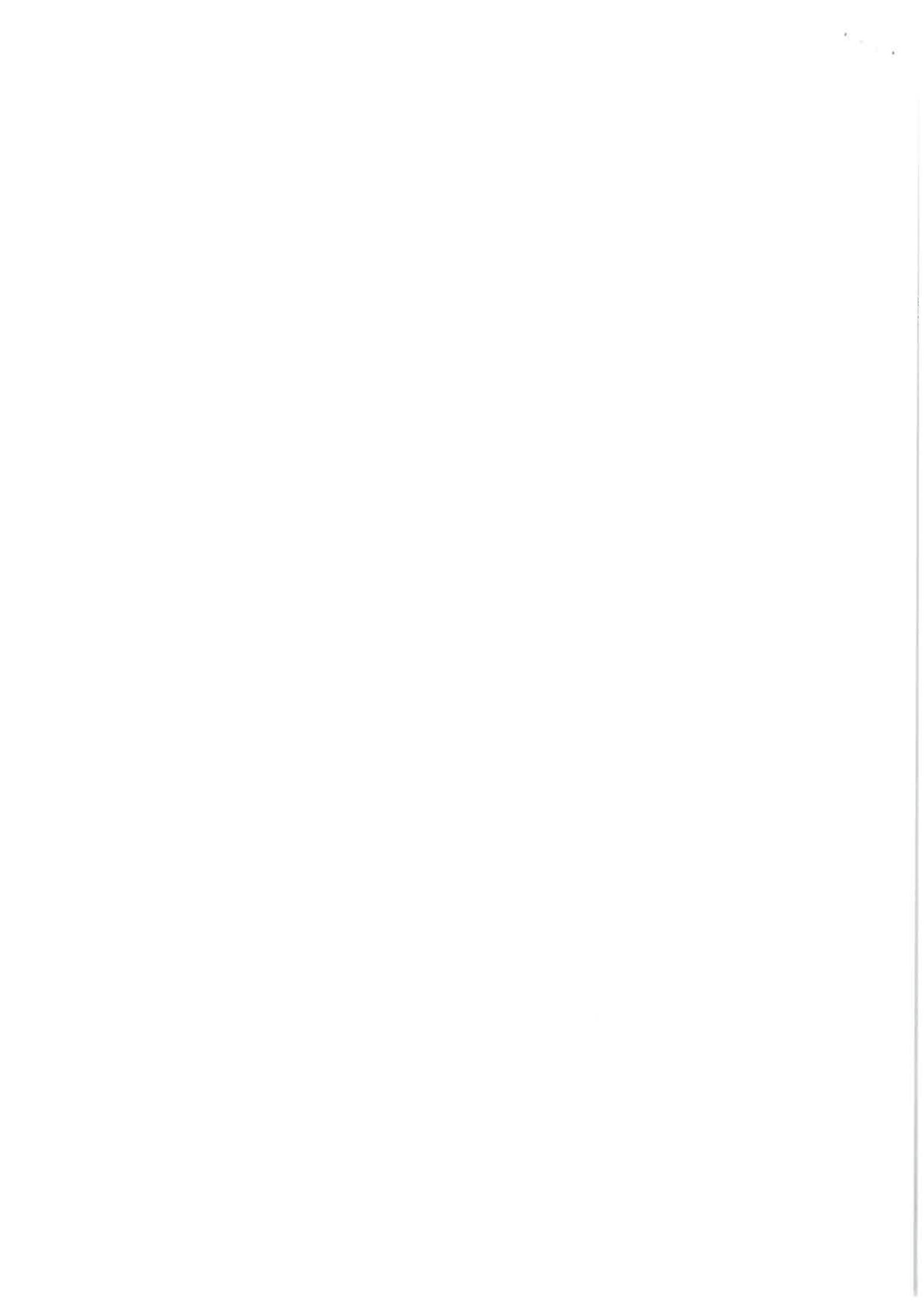
Auch wenn es noch keine Grenzwerte der WHO für Ultrafeinstaub gibt, ist dieser mindestens in der Risikoanalyse mit aufzunehmen und bei der Risikobewertung immer kumulativ mit dem Ultrafeinstaub des Flugverkehrs und anderen Verkehrsarten.



Dipl.-Math. Bettina Oestreich

Referentin Fluglärmreferent der Stadt Freilassing

Vorsitzende des Verbands zum Schutze der Bevölkerung des Rupertiwinkels gegen die Gefahren des Flughafenbetriebes Salzburg e.V.



Stellungnahme der Umweltreferentin der Stadt Freilassing, Dipl.-Ing. Stefanie Riehl,
zum Projekt „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Kaindl Energy GmbH“

Grenzüberschreitendes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren – Öffentlichkeit rechtzeitig und angemessen informieren

Die 1997 in Kraft getretene sog. Espoo-Konvention regelt, wie Nachbarstaaten bei erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen von Projekten zu beteiligen sind. Da sowohl Österreich, als auch Deutschland diese EU-Konvention unterzeichnet haben, wird die Stadt Freilassing am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Projektes „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Kaindl Energy GmbH“ beteiligt. Wir stehen am Anfang des Verfahrens. Die Stadt Freilassing, die Referentin für Fluglärmschutz und die Referentin für Natur und Umwelt treten mit ihren Stellungnahmen dafür ein, negative Auswirkungen auf unsere Böden, Gewässer, Fauna und Flora und vor allem auf die Gesundheit der Bewohner und Bewohnerinnen abzuwehren und verträglichere Lösungen zu finden. Im Verfahren wird aber auch jede Bürgerin und jeder Bürger in der betroffenen Grenzregion die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben. Das Problem dabei: Die vorliegende UVP ist sehr komplex, verschiedenste Fachgebiete wie Immissionsschutz, Wasserwirtschaft oder Naturschutz sind involviert. Niemand kann in allen Disziplinen gleichzeitig Experte sein. Daher müssen die Erkenntnisse der UVP so aufbereitet werden, dass auch Nichtfachleute sie verstehen können. **Gefordert wird daher ein sog. Nicht-technischer Bericht. Außerdem ist nicht nur die betroffene Öffentlichkeit in Österreich, sondern auch in Deutschland im Rahmen von Veranstaltungen und / oder Ausstellungen über das Projekt und seine Auswirkungen zu informieren.**

Alternativen prüfen und dabei Umweltauswirkungen verringern

Die Alternativenprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der UVP. „Um (...) ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen, spielt die mit den Umwelt(verträglichkeits)prüfungen verbundene Alternativenprüfung eine herausragende Rolle. Erst die Einbeziehung alternativer planerischer Konzepte, räumlicher Standortalternativen oder technischer Vorhabensvarianten in die Umwelt(verträglichkeits)prüfung ermöglicht die Identifizierung der Vor- und Nachteile bestimmter Alternativen aus Umweltsicht. Die Alternativenprüfung sowie der zugrundeliegende fachliche Alternativenvergleich eröffnen damit wesentliche Optionen für eine möglichst weitgehende Vermeidung oder Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen“ (Website Planungsbüro Bosch und Partner).

Die **Alternativenprüfung** bedarf der Ergänzung. Falls die Nullvariante (kein Neubau einer KWK-Anlage) rechtlich nicht durchsetzbar sein sollte, wird gefordert die **Kraft-Wärme-Kopplungsanlage ohne Einsatz von bedenklichen Ersatzbrennstoffen** zum Beispiel ausschließlich mit qualitätsgesicherten Abfällen aus Zellstoff, Papier, Karton und Pappe oder Textilien zu betreiben. **Vorbelastungen und kumulative Effekte sind selbstverständlich einzubeziehen. Das gilt für alle erheblichen Umweltauswirkungen.**

Festlegung des Untersuchungsgebietes

Wo genau die Luft mit der höchsten Schadstoffkonzentration auftritt, hängt vom Wetter ab. Der Worst-Case ist eine sogenannte Fumigation-Situation. Bei einer Inversionswetterlage und einer instabilen, bodennahen Luftschicht wird der Rauch in der Nähe der Anlage zu Boden gedrückt und kann sich nicht verdünnen. Die Schadstoffkonzentration ist dann besonders groß. Bei der Festlegung des Untersuchungsbereiches muss daher eine Fumigation-Situation in Verbindung mit auch mit Wind aus östlicher Richtung berücksichtigt werden.

Behandlung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

In der Stellungnahme der Stadt Freilassing wird bereits gefordert, dass die Auswirkungen auf alle Schutzgüter gemäß UVP-Gesetz auf das deutsche Staatsgebiet geprüft werden und keine Auswahl vorgenommen wird. Es sind daher Auswirkungen bzw. Umwelteinflüsse auf folgende Schutzgüter daher zu prüfen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Mengenfixierung der Ersatzbrennstoffe

Damit die Immissionsauswirkungen in der UVP konkret ermittelt werden können, sind die Maximalmengen insbesondere der potentiell gesundheitsschädlichen Ersatzbrennstoffe exakt festzulegen. Die UVP-Analyse und -Bewertung der Umweltauswirkungen muss auf diese Maximalwerte ausgelegt sein.

Welche Auswirkungen gibt im Störfall / nicht betriebsgemäßem Betrieb?

Im bestimmungsmäßigen Betrieb werden bei hohen Temperaturen und funktionsfähigen Filteranlagen Schadstoffe, wenn überhaupt messbar, nur in sehr geringen Mengen emittiert. Dies gilt nicht für Betriebszustände, bei den die geforderten Mindesttemperaturen nicht eingehalten werden. Dies kann beispielsweise beim Hoch- oder Runterfahren der Anlagen vorkommen und im Störfall. Dann können gesundheitsschädliche Schadstoffe (Dioxine, Furane, etc.) emittiert werden. Die Risiken **im nicht bestimmungsmäßigen Betrieb** sind für **alle relevanten Schadstoffe** darzustellen, die getroffene Auswahl in der UVP wird abgelehnt.

Immissionen in Freilassing messen und veröffentlichen, Bevölkerung im Störfall warnen

Bürger in Freilassing und den betroffenen Nachbargemeinden müssen über die Schadstoffimmissionen auf ihrem Gemeindegebiet informiert werden. Das gilt nicht nur für den Regelbetrieb, sondern ganz besonders bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb. Daher müssen im Verfahren durch Experten folgende Aspekte geprüft und festgesetzt werden:

- Anzahl und Lage der Messstellen in Deutschland
- Messintervalle: kontinuierliche Messungen, monatliche Messungen, halbjährliche Messungen
- Sondermessungen bei nicht bestimmungsmäßigem Betrieb.

Gefordert wird ein **Informationspflicht** über die Schadstoff-Messwerte bei **nicht bestimmungsmäßigem Betrieb**. Die Stadt Freilassing und weitere betroffene Kommunen sollen Zugriff auf die Messdaten in ihrem Gemeindegebiet bekommen. Es muss sichergestellt sein, dass im Falle einer Emission gesundheitsschädlicher Stoffe die deutsche Bevölkerung sofort gewarnt wird und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung eingeleitet werden. Außerdem stellt sich die Frage, wie im Umweltschadensfall, die Rechte der betroffenen deutschen Kommunen gewahrt werden können.

Auswirkungen auf Gewässer – Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie beachten

In der UVP sind bei den Umweltauswirkungen auf die Gewässer die **Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** zu berücksichtigen. Gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verfehlen alle EU-Gewässer aufgrund der zu hohen Quecksilberbelastung den guten chemischen Zustand. Es ist insbesondere zu prüfen, ob sich der chemische Zustand der betroffenen Gewässer durch das Vorhaben weiter verschlechtert.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen der Fauna-Flora Habitat-Richtlinie sachgerecht prüfen

In unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens befindet sich das Fauna-Flora-Habitatgebiet (DE7744471) und das Vogelschutzgebiet „Salzach und unterer Inn“ (DE7744371). Die Prüfung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT) muss kumulative Effekte ebenso berücksichtigen wie Risiken bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb.

Die ökosystemspezifischen Belastungsgrenzen (critical loads) für relevanten Stoffeinträge sind **für alle sensiblen Lebensraumtypen (LRT)** darzustellen, also für Stillgewässer wie den Ausee (LRT 3140 mit critical load von 3-10 kgN pro ha und Jahr) oder andere nährstoffsensible, im Untersuchungsgebiet vorkommende LRT. Da Auwälder natürlicherweise auf nährstoffreichen Standorten wachsen, ist eine Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffverbindungen nicht zu erwarten. Aus diesem Grund liegen für Bayern keine Grenzwerte für zum Beispiel Auwald-LRT vor. Für alle anderen LRT ist bezüglich der Stickstoffeinträge diese Publikation als Grundlage heranzuziehen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern - Lebensraumtypspezifische Werte.

Freilassing, 25.01.2025



Dipl.-Ing. Stefanie Riehl, Umweltreferentin der Stadt Freilassing)

